

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 7. Dezember 2011 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 15. November 2011 als zuständige Stelle aufgrund §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), die Neufassung der folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Finanzbuchhalter (HWK) / Finanzbuchhalterin (HWK)“ beschlossen:

## § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Finanzbuchhalters / einer Finanzbuchhalterin wahrzunehmen:
  1. Gewährleisten der Organisation und Funktion des betrieblichen Finanz- und Rechnungswesens
  2. Erstellen des Jahresabschlusses und Lagebericht nach Handelsrecht sowie der Steuerbilanz und Berichterstattung aus Finanz- und Betriebsbuchhaltung
  3. Auswertung und Interpretieren des Zahlungsverkes für Planungs- und Kontrollentscheidungen
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Finanzbuchhalter (HWK) / Geprüfte Finanzbuchhalterin (HWK)“.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer
  1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
  2. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweist. Die Berufspraxis muss inhaltlich wesentliche Bezüge zum betrieblichen Finanz- und Rechnungswesen haben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

## § 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in
  1. einen fachübergreifenden Teil und
  2. einen fachspezifischen Teil
- (2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 6 schriftlich und mündlich nach Maßgabe der §§ 4 und 5 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.
- (3) Die beiden Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

## § 4 Fachübergreifender Teil

- (1) Im fachübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:
  1. Wirtschaftsrecht
 

Im Prüfungsfach Wirtschaftsrecht soll der/die Prüfungsteilnehmer/in nachweisen, dass er/sie die Grundlagen und den Aufbau der Rechtsordnung kennt und mit den Grundrechten des Vertragsrechts vertraut ist. Er/sie hat weiterhin nachzuweisen, dass er/sie die für den Kaufmann und die Berufspraxis wichtigen Gebiete des Handelsgesetzbuches zu nutzen versteht und einen Überblick über das individuelle und kollektive Arbeitsrecht besitzt.
  2. Volkswirtschaftslehre
 

Im Prüfungsfach Volkswirtschaftslehre soll der/die Prüfungsteilnehmer/in nachweisen, dass er/sie volkswirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und Auswirkungen wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf unternehmenspolitische Entscheidungen beurteilen kann.
- (2) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und gemäß Absatz 4 mündlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 3 Stunden dauern.
- (4) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des/der Prüfungsteilnehmers/in oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistungen von wesentlicher Bedeutung ist. Der Antrag ist abzulehnen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als einem Prüfungsfach ungenügende Leistungen erzielt wurden. In der Ergänzungsprüfung soll der/die Prüfungsteilnehmer/in nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (5) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und mündlichen Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

## § 5 Fachspezifischer Teil

- (1) Im fachspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:
  1. Buchführung, Jahresabschluss, Jahresabschlussanalyse
  2. Betriebliche Steuerlehre
  3. Investition und Finanzierung
  4. Kosten und Leistungsrechnung
- (2) In den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und gemäß den Absätzen 4 und 5 mündlich zu prüfen.
- (3) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 12 Stunden dauern. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:
  1. Buchführung, Jahresabschluss, Jahresabschlussanalyse 4 Stunden
  2. Betriebliche Steuerlehre 3 Stunden
  3. Investition und Finanzierung 2 Stunden
  4. Kosten und Leistungsrechnung 2 Stunden
- (4) Das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Prüfungsfach ist mündlich zu prüfen. Dabei hat der/die Prüfungsteilnehmer/in in einem Fachgespräch das erforderliche Berufswissen als Bilanzbuchhalter unter Beweis zu stellen. Die Prüfungsdauer beträgt bis zu 30 Minuten je Prüfungsteilnehmer/in.
- (5) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des/der Prüfungsteilnehmers/in oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistungen von wesentlicher Bedeutung ist. Der Antrag ist abzulehnen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als zwei Prüfungsfächern nicht ausreichende oder in mehr als einem Prüfungsfach ungenügende Leistungen erzielt wurden. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 15 Minuten, insgesamt nicht länger als 30 Minuten dauern. § 4 Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (6) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

## § 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 und 5 kann der/die Prüfungsteilnehmer/in auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werde, wenn er/sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder von einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

## § 7 Bestehen der Prüfung

- (1) Für jedes Prüfungsfach ist eine Note aus der Punktbewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen zu bilden.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/in in jedem der beiden Prüfungsteile und in den in § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Insgesamt darf nicht mehr als ein Prüfungsfach schlechter als ausreichend bewertet sein. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten hervorgehen.

## § 8 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der/die Prüfungsteilnehmer/in auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine/ihre Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er/sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Münster in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Besonderen Rechtsvorschriften, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 7. Dezember 2011 übereinstimmen, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. April 2012 genehmigt hat, werden hiermit ausgefertigt und sind zu verkünden.

Münster, 18. Juni 2012

gez. Hans Rath	gez. Hermann Eiling
Präsident	Hauptgeschäftsführer